



An das
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Abteilung II/1
 Stubenring 1
 1011 Wien

Wien, 18.10.2007
 Dr. Tri/mi

**GZ: BMWA-433.001/0054-II/1/2007 Entwurf eines Gesetztes mit dem das
 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, des Arbeitsmarktpolitk-Finanzierungsgesetz, das
 Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das
 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das
 Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden, Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und erlauben uns wie folgt, Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung hat sich eine Änderung in einzelnen Bereichen der Arbeitslosenversicherung auch im Sinne des Flexicurity Konzeptes vorgenommen. Dazu hat es im Vorfeld eine Reihe von Beratungen des Ressorts mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern gegeben.

Grundsätzlich ist dabei der vorgesehene Schritt einer **Einbeziehung von Selbständigen und Freien Dienstnehmern in den Schutz bei Arbeitslosigkeit zu begrüßen.**

Aus der Rechtsnatur von Freien Dienstnehmern erscheint uns jedoch die **Beitragsverpflichtung zur Arbeitslosenversicherung zu gleichen Teilen nicht angemessen.** Vielmehr müsste die Beitragsleistung des Freien Dienstnehmers höher sein. Immerhin ist zu bedenken, dass damit Arbeitgeber nach der Einschätzung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen künftig einen jährlichen Mehraufwand von rund 11.4 Millionen € haben würden. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Beschäftigungschancen dieser Gruppe haben.

Mangels Vorliegen eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses, ist eine **Beitragsverpflichtung von Dienstgebern nach dem IESG uE unberechtigt und wird mit Nachdruck abgelehnt.**

- ✉ Schwarzenbergplatz 4
A-1031 Wien
- ☎ +43-1-711 35-0
- 📠 +43-1-711 35-2910
- ✉ iv.office@iv-net.at
- 🌐 www.iv-net.at

A Member of the Union of
Industrial and Employers
Confederations of Europe

Im Sinne des Lebensbegleitenden Lernens und des Flexicurity Ansatzes **begrüßen wir grundsätzlich die vorgesehene Änderung bei der Bildungskarenz**. Wir schlagen jedoch vor, dass bei Personen mit Betreuungspflichten, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht **im Gesetz das Wort „nachweislich“ (§26 Abs1 Z1 ALVG) aufgenommen** wird.

Wir begrüßen die Mindestverfügbarkeit von 20 Stunden sehr. Gleichzeitig bedauern wir, dass es die 16 Stunden Ausnahme für Personen mit Betreuungspflichten geben soll, da nachweislich dadurch die Vermittlungsmöglichkeiten auf offenen Arbeitsplätzen drastisch eingeschränkt sind. Auch in diesem Fall treten wir dafür ein, dass im **Gesetz das Wort „nachweislich“ (§7 Abs 7 ALVG) aufgenommen** wird.

Wir treten auch für diese **Nachweisverpflichtung wegen der Betreuungsverpflichtung** des Arbeitsuchenden bei der Wegzeit in §9 Abs2 ALVG ein.

In § 3 Abs. 5 und 6 erscheint eine 8-jährige Sperrfrist für den Wiedereintritt in die Arbeitslosenversicherung als unverhältnismäßig lange. Aufgrund der vermehrt geforderten Flexibilität bei allen Arbeitsverhältnissen in der gegenwärtigen Arbeitswelt, halten wir eine Frist von maximal 5 Jahren für absolut ausreichend.

Begrüßt wird die enge Verknüpfung von privater und staatlicher Arbeitsvermittlung und die Verankerung von Sozialökonomischen Betrieben oder Gemeinnützigen Arbeitsprojekten um künftig sicherzustellen, dass auch für das AMS Prozessrisiken vermieden werden können.

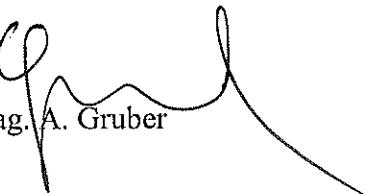
Zu **beobachten** wird sein, wie sich die Novellierung von §12 ALVG (schulische bzw universitäre Ausbildung) **in der Praxis auswirken** wird.

Grundsätzlich sind Vereinfachungen und Optimierungen zu begrüßen. Dies gilt auch für die Änderung bei den **Familienzuschlägen**, jedoch ist nach einer **gewissen Zeit zu überprüfen, wie sich die „Einzelfälle“**, wo beide Eltern arbeitslos sind und beide Zuschläge erhalten, entwickeln.

Besonders begrüßen wir die Verlängerung der Sistierung einer Beitragserhöhung im Nachtschwerarbeitsgesetz bis 2010, da eine kleine Zahl von Unternehmen mit einer Kostenbelastung von jährlich mindestens 11 Millionen € betroffen wäre, was negative beschäftigungspolitischen Auswirkungen hätte.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Mag. A. Gruber



Dr. W. Tritremmel

